

Der COVID-19-Fixkostenzuschuss für Konzernunternehmen

Gunther Lang/Lukas Bernwieser

1. Einleitung

Die COVID-19-Pandemie traf die globalisierte Welt nahezu unvorbereitet und mit immenser Härte. Beschränkungen, Betretungsverbote und „Lockdowns“ sowie reduziertes Konsumverhalten stellen Unternehmen diverser Branchen vor große Herausforderungen. Um die finanziellen Konsequenzen der Pandemie möglichst gut abzufedern und Unternehmen während dieser schwierigen Phase bestmöglich zu unterstützen, hat die Bundesregierung daher seit Ausbruch der Krise diverse Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen beschlossen. Für (größere) Unternehmen und Konzerne ist in diesem Zusammenhang – neben anderen Unterstützungsmaßnahmen – im ABBAG-Gesetz eine entsprechende Förderschiene vorgesehen.¹ Dazu wurde gemäß § 6a ABBAG-Gesetz eine eigene GmbH, die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (nachfolgend „COFAG“), gegründet und mit einem betragslichen Volumen von bis zu EUR 15 Mrd ausgestattet.²

Aufgabe der COFAG ist gemäß § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen („Direktzuschüsse“, „Garantien“ und „Direktkredite“), die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen in Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.³ § 3b Abs 1 ABBAG-Gesetz schränkt die finanziellen Maßnahmen in diesem Zusammenhang auf Unternehmen ein, „die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben“; darüber hinaus sieht Abs 2 eine Verordnungsermächtigung für den Finanzminister vor, „im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechts per Verordnung Richtlinien zu erlassen“, um den Kreis der begünstigten Unternehmen sowie Höhe, Art und Ausgestaltung der finanziellen Maßnahmen näher festzulegen.⁴

Mit Anhang zur Verordnung⁵ wurden am 25.5.2020 die Richtlinien für die Gewährung des Fixkostenzuschusses (Phase I) durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt festgelegt (nachfolgend „Richtlinien“).⁶ Zusätzlich stellt die COFAG auf ihrer Homepage

1 Vgl ABBAG-Gesetz BGBl I 2014/51 idF BGBl I 2020/44.

2 Vgl Mayr/Reinweber/Schlager, Der Fixkostenzuschuss im Überblick, SWK 16-17/2020, 860.

3 Vgl Brandner/Traumüller, Anmerkungen zur COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes, SWK 19/2020, 980 (982).

4 Vgl Mayr/Reinweber/Schlager, SWK 16-17/2020, 860.

5 Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) BGBl II 2020/225 (kurz „Richtlinien“).

6 Vgl Lang, Fixkostenzuschuss für Immobilienunternehmen? SWK 18/2020, 937.

einen laufend aktualisierten Fragen- und Antwortkatalog⁷ (nachfolgend „FAQs“) zum Fixkostenzuschnitt zur Verfügung. Die Fragen und Antworten stellen dabei einen Auslegungsbefehl zur Verordnung dar und dienen dem Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise gegenüber dem einzelnen Zuschussnehmer.⁸

Zuletzt wurde durch das BMF auch die Verordnung mit den Richtlinien der zweiten Tranche des Fixkostenzuschnittes (Phase II) veröffentlicht (Richtlinien II), die zusätzlich und im Anschluss an den Fixkostenzuschnitt der Phase I in Anspruch genommen werden kann.⁹ Allerdings steht die Genehmigung der EU-Kommission für den Fixkostenzuschnitt Phase II und somit auch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt noch aus.

Die COFAG hat die „finanziellen Maßnahmen“ sowie die „Fixkostenzuschüsse“ nach detaillierten Förderungsrichtlinien zu gewähren. Innerhalb dieser Richtlinien sind die Organe der COFAG bei ihren Entscheidungen weisungsfrei.¹⁰ Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Auf die Gewährung von Fixkostenzuschüssen besteht somit kein Rechtsanspruch.¹¹ Es wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, gegen den Einspruch erhoben werden kann.¹²

Mithilfe des Fixkostenzuschnittes sollen Unternehmen, die von Umsatzausfällen aufgrund der COVID-19-Krise betroffen sind, bei der Deckung ihrer Fixkosten unterstützt werden. Dabei laufen die Zielsetzungen aber teilweise konträr zueinander. Einerseits ist der Antragsteller angehalten und aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch daran interessiert, den Umsatz möglichst zu steigern, andererseits erhöht sich mit einem allfälligen gesunkenen Umsatz im Vergleichszeitraum der Fixkostenzuschnitt.¹³ Ähnliches gilt bei verderblicher oder saisonaler Ware, für die ein Fixkostenzuschnitt erst ab einem 50%igen Wertverlust zusteht, was wohl am ehesten durch gewährte Preisnachlässe dokumentiert werden kann (vgl dazu auch 2.7.). Dies läuft aber ebenfalls einer betriebswirtschaftlich anzustrebenden Erlösmaximierung entgegen. Gestaltungen, die unangemessen und ungewöhnlich sind und primär der Optimierung der Höhe des Fixkostenzuschnittes dienen, werden zudem nicht anerkannt.

Der folgende Beitrag befasst sich mit den Details des Fixkostenzuschnittes unter besonderer Berücksichtigung der für Konzerne hauptsächlich maßgeblichen Sachverhalte. Weiters werden auch die entsprechenden relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen behandelt. Es soll an dieser Stelle aber gleich auch hervorgehoben werden, dass die Rechts-

7 COFAG, Fragen- und Antwortkatalog (FAQ) der COFAG zum Fixkostenzuschnitt, <https://www.fixkostenzuschnitt.at/#faqs> (abgerufen am 19.10.2020). Die Nummerierung der FAQs kann sich mit jeder neuen Fassung (auch umfassend) ändern. Die hier im Folgenden vorgenommenen Zitierungen beziehen sich auf die Nummerierung der Fassung vom 1.10.2020. In Folgezitate „FAQs“.

8 Vgl FAQs A.1.

9 Abrufbar zB unter <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemitteilungen/2020/august/fixkostenzuschnitt-verlaengerung.html> (abgerufen am 19.10.2020).

10 Vgl *Brandner/Traumüller*, SWK 19/2020, 980 (989).

11 Vgl Richtlinien Punkt 7.6.

12 Vgl FAQs C.III.4.

13 Vgl dazu auch *Brandner/Traumüller*, SWK 19/2020, 980 (982).

materie im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss neu ist und daher einer entsprechend umfangreichen Auslegung bedarf. Es bestehen somit gleichzeitig auch viele Zweifelsfragen, die durch die FAQs bisher nur teilweise beantwortet werden konnten. Weiters ist auch das EU-Beihilfenrecht zu beachten. Die Interpretation der Richtlinien unterliegt daher auch einer ständigen Weiterentwicklung.

Dieser Beitrag gibt den Rechtsstand der Richtlinien und FAQs zum 19.10.2020 wieder. Aufgrund der noch ausstehenden Genehmigung der EU-Kommission können sich daher insbesondere im Zusammenhang mit den Richtlinien II noch Änderungen ergeben.

2. Fixkostenzuschuss Phase I

2.1. Allgemeines

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Fixkostenzuschuss der Phase I ist eine in Österreich ausgeübte operative Tätigkeit, die zu betrieblichen Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG führt.¹⁴ Hierunter wird wohl zu verstehen sein, dass das Unternehmen eine Tätigkeit ausüben muss, die sich von der bloßen Vermögensverwaltung abhebt und nach ertragsteuerlichen Grundsätzen eine betriebliche Tätigkeit darstellt.¹⁵ Antragsteller ist immer das jeweilige rechtsfähige Unternehmen (somit der Einzelunternehmer, die Personengesellschaft oder die Kapitalgesellschaft) als solches. Für steuerliche Teilbetriebe eines Unternehmens können keine eigenen Anträge eingebracht werden.¹⁶ Kapitalgesellschaften, die Kraft ihrer Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, müssen ebenfalls operativ tätig sein. Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften sind daher nicht begünstigungsfähig. Im Fall einer steuerlichen Unternehmensgruppe sind Gruppenträger und Gruppenmitglieder jeweils getrennt voneinander antragsberechtigt.¹⁷ Es ist somit keine Gruppenbetrachtung anzustellen.

Das Ziel des Fixkostenzuschusses ist es, direkt und sofort Fixkosten zu decken. Zuschussfähig sind Geschäftsraummieten, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Lizenzkosten, betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen sowie Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation.

Der Fixkostenzuschuss ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen (siehe dazu allerdings einschränkend 2.14.) und ist steuerfrei.¹⁸ Der Fixkostenzuschuss Phase I kann beginnend mit 20.5.2020 bis spätestens 31.8.2021 beantragt werden. Dies erfolgt über Finanz-Online.

14 Im Detail zu den weiteren Voraussetzungen siehe Punkt 3. „Begünstigte Unternehmen“ der Richtlinien.

15 Vgl. Lang, SWK 18/2020, 937.

16 Vgl. FAQs B.I.9.

17 Vgl. FAQs B.I.13.

18 Vgl. Mayr/Reinweber/Schlager, SWK 16-17/2020, 860 (865) unter Verweis auf § 124b Z 348 EStG idF BGBl I 2020/23 (3. COVID-19-Gesetz).

2.2. Höhe und Zeitraum

Die Höhe des Fixkostenzuschusses Phase I ist in Abhängigkeit des Umsatzausfalls wie folgt gestaffelt und gedeckelt:¹⁹

Umsatzausfall	Zuschuss in % der Fixkosten	Maximaler Zuschuss in EUR
40 % – 60 %	25 %	30 Mio
60 % – 80 %	50 %	60 Mio
80 % – 100 %	75 %	90 Mio

Antragsteller ist immer das jeweilige rechtsfähige Unternehmen (somit der Einzelunternehmer, die Personengesellschaft oder die Kapitalgesellschaft) als solches. Das bedeutet, dass auf den Gesamtumsatz bzw die Gesamtfixkosten der Betriebe des Einzelunternehmers, der Personengesellschaft oder der Kapitalgesellschaft abzustellen ist.²⁰ Sind mehrere antragstellende Unternehmen konzernial verbunden, steht der Maximalbetrag für alle Unternehmen des Konzerns nur einmal zu.²¹ Die Höhe des Maximalbetrags richtet sich nach jenem Unternehmen des Konzerns, das den höchsten Umsatzausfall hat.

Für die Berechnung des Umsatzausfalls im Sinne der Richtlinien ist grundsätzlich auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteueranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen (abweichend hiervon sind für die erste Tranche allerdings zwingend die Umsätze gemäß UStG heranzuziehen, siehe dazu sogleich 2.3.). Dabei sind die maßgebenden Werte des 2. Quartals 2020 jenen des 2. Quartals 2019 gegenüberzustellen.²²

Abweichend vom Quartalsvergleich nach Punkt 4.2.1 der Richtlinien kann auch einer der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ergibt:²³

- a) Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- b) Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- c) Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- d) Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- e) Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- f) Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

Der Antragsteller kann aus den oa sechs verschiedenen Betrachtungszeiträumen einen bis maximal drei Betrachtungszeiträume auswählen, **die zeitlich zusammenhängen** müssen.²⁴

Wird der Umsatzausfall nach Punkt 4.2.1 der Richtlinien (Umsätze des 2. Quartals) ermittelt, sind für die Ermittlung des Fixkostenzuschusses (trotzdem) die Fixkosten des

19 Vgl Punkt 4.3 und Punkt 4.4 der Richtlinien.

20 Vgl FAQs B.I.8.

21 Vgl Punkt 4.4.4 der Richtlinien.

22 Vgl Punkt 4.2.1 der Richtlinien.

23 Vgl Punkt 4.2.2 der Richtlinien.

24 Vgl *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (862).

Unternehmens zwischen 16.3.2020 und 15.6.2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten relevant.²⁵ Wird daher beispielsweise der Zeitraum 16.6. bis 15.8. als Betrachtungszeitraum gewählt, sind auch die entsprechenden Fixkosten im Zeitraum 16.6. bis 15.8. heranzuziehen.

Eine einmalige (nachträgliche) Änderung des gewählten Betrachtungszeitraums ist gemäß FAQs²⁶ allerdings möglich. Nach Stellung eines Antrags für den FKZ II können die Betrachtungszeiträume für einen bereits beantragten FKZ I allerdings nicht mehr abgeändert werden.²⁷

2.3. Besonderheiten bei der ersten Tranche

Im Rahmen der ersten Tranche (bis 18.8.2020) sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Für die Ermittlung des geschätzten Umsatzausfalls ist (zwingend und abweichend von Punkt 4.2 der Richtlinien) auf die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz abzustellen.²⁸ Sofern nicht das 2. Quartal (sondern eine abweichende Periode) als Betrachtungszeitraum herangezogen wird, gilt Folgendes;
- Dem gemäß Punkt 4.2.2 der Richtlinien gewählten Betrachtungszeitraum des Jahres 2020 ist der entsprechende Vergleichszeitraum des Jahres 2019 gegenüberzustellen. Die Umsätze des Vergleichszeitraums sind zu ermitteln, indem der Durchschnitt der entsprechenden Monate des Vergleichszeitraums gebildet wird;

Beispiel 1²⁹

Bei einem Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 15.5.2020 ist der Vergleichszeitraum 16.3.2019 bis 15.5.2019 heranzuziehen. Die Umsätze des Vergleichszeitraums sind aus den Umsatzdaten $[3.2019 + 4.2019 + 5.2019]/3 \times 2$ abzuleiten.

- Mit der 2. oder 3. Tranche muss daher ggf eine Anpassung an das grundsätzliche Berechnungsschema (Waren- und/oder Leistungserlöse gemäß KStG oder EStG) erfolgen;
- Es können noch kein Wertverlust saisonaler Waren und/oder Steuerberatungskosten berücksichtigt werden (vgl dazu im Detail 2.7.);
- Es können höchstens 50 % des Fixkostenzuschusses beantragt werden.

2.4. Antragstellung und Auszahlung

2.4.1. Antragstellung

Die Förderbedingungen für Fixkostenzuschüsse durch die COFAG (Förderbedingungen)³⁰ geben den formalrechtlichen Rahmen für die Beantragung des Fixkostenzuschusses vor

²⁵ Vgl FAQs B.IV.3.

²⁶ Vgl FAQs A.23, B.IV.4 und C.I.11.

²⁷ Vgl Punkt 6.1.6 der Richtlinien II.

²⁸ Vgl Punkt 4.6.3 der Richtlinien; vgl auch *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (866).

²⁹ Vgl Punkt 4.6.3 (a) der Richtlinien.

³⁰ Vgl COFAG, Förderbedingungen für Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (Förderbedingungen), https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/05/Fo%CC%88rderbedingungen_20200520.pdf (abgerufen am 14.7.2020); nachfolgend „Förderbedingungen“.

und unterscheiden zwischen dem ursprünglichen „Antrag“ oder „Angebot“ des Förderungswerbers und dem „Auszahlungsansuchen“ auf weitere Tranchen.³¹

Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung von Fixkostenzuschüssen durch die COFAG (der „Antrag“ oder das „Angebot“) über FinanzOnline legt das den Fixkostenzuschuss beantragende Unternehmen („Förderwerber“) ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der „Fördervertrag“).³² Der Fördervertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG mit der erstmaligen Beantragung einer Tranche (unabhängig davon, ob diese vor oder ab dem 19.8. beantragt wird) zustande und soll wichtige Bedingungen wie den Betrachtungs- und Vergleichszeitraum fixieren.³³ Die weiteren Tranchen sind „Auszahlungsansuchen“, mit denen auch eine all-fällige Korrektur der ursprünglichen Angaben erfolgt; mit der Beantragung der weiteren Tranchen (Auszahlungsansuchen auf weitere Tranchen) sind daher die (geschätzten) Fixkosten und Umsatzausfälle zu korrigieren und es kommt gegebenenfalls zu einer gleichmäßigen Kürzung der weiteren Tranchen.³⁴

Der Antrag hat den geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzausfall und die Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum zu enthalten, weiters eine Erklärung, dass diese Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht wurden und bereits schadensmindernde Maßnahmen gesetzt wurden. Die Höhe der Fixkosten und Umsatzausfälle ist grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder (mit Einschränkungen) Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen.³⁵

Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Überweisung der ersten Tranche, wie im Antrag betraglich konkretisiert, auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit dem Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande.³⁶ Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und das daraus folgende Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.³⁷

Untechnisch gesprochen sind die Tranchen somit letztlich Teilauszahlungen desselben Fixkostenzuschusses; beim Fixkostenzuschuss erfolgt daher auch keine gesonderte Beantragung eines Zuschusses für einzelne Betrachtungszeiträume in mehreren, gesonderten Tranchen bzw Auszahlungsansuchen.³⁸

Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande gekommen ist, **gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen** und kann von der COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden.³⁹

31 Vgl. *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (866).

32 Vgl. Punkt 1.1. der Förderbedingungen.

33 Vgl. Punkt 1.2. der Förderbedingungen; vgl. auch *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (866).

34 Vgl. *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (866).

35 Vgl. Punkt 5.2 der Richtlinien; Beläuft sich der beantragte Fixkostenzuschuss allerdings insgesamt auf nicht mehr als EUR 12.000 kann aus Vereinfachungsgründen die Beantragung und Einreichung durch das Unternehmen selbst erfolgen. Die Beiziehung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.

36 Vgl. Punkt 1.3. der Förderbedingungen.

37 Vgl. Punkt 1.5. der Förderbedingungen.

38 Vgl. *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (866).

39 Vgl. Punkt 1.6. der Förderbedingungen.

Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt; auf deren Gewährung besteht somit kein Rechtsanspruch.⁴⁰ Es wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, gegen den Einspruch erhoben werden kann. Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist unter Beilegung der von der Finanzverwaltung übermittelten Risikoanalyse gegenüber dem Antragsteller zu begründen.⁴¹ Der Antragsteller weiß daher, warum sein Antrag abgelehnt wurde und hat so die Möglichkeit nach Ablehnung einen neuen Antrag zu stellen, in dem er die Mängel des Antrags auf Basis der ihm zur Verfügung gestellten Begründung saniert.⁴²

Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann.⁴³

Die Antragstellung auf Auszahlung eines Fixkostenzuschusses kann seit 20.5.2020 und bis spätestens **31.8.2021** erfolgen.

2.4.2. Auszahlung

Der Fixkostenzuschuss wird auf Antrag des Förderwerbers in einer, zwei oder drei Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Tranche ist im Antrag zu begehren. Für jede weitere Tranche ist ein gesondertes Auszahlungsansuchen zu stellen.⁴⁴

In der ersten Tranche ab 20.5.2020 kann die Auszahlung von höchstens 50 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses beantragt werden.⁴⁵ Die Auszahlung der zweiten Tranche ab 19.8.2020 umfasst höchstens 25 %, somit gesamt höchstens 75 %.⁴⁶ Ab 19.11.2020 kann die Auszahlung einer – allfälligen – dritten und letzten Tranche beantragt werden.⁴⁷

Für die Auszahlung der ersten Tranche (bis 18.8.2020) und gegebenenfalls der zweiten Tranche (bis 18.11.2020) sind der Umsatzausfall sowie die Fixkosten bestmöglich zu schätzen, sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen vorliegen.⁴⁸

Spätestens für die Auszahlung der dritten Tranche (ab 19.11.2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Liegen diese bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der zweiten Tranche (ab 19.8.2020) vor, kann die Auszahlung des gesamten Fixkostenzuschusses bereits mit der zweiten Tranche beantragt werden.⁴⁹

Als qualifizierte Daten des Unternehmens gelten sämtliche Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens, mit deren Hilfe verlässlich die tatsächliche Höhe der Umsatzaufälle

40 Vgl Punkt 7.6 der Richtlinien.

41 Vgl Punkt 7.5 der Richtlinien.

42 Vgl FAQs C.III.4.

43 Vgl Punkt 1.7. der Förderbedingungen.

44 Vgl Punkt 4. der Förderbedingungen.

45 Vgl Punkt 4.6.1 (a) der Richtlinien.

46 Vgl Punkt 4.6.1 (b) der Richtlinien.

47 Vgl Punkt 4.6.1 (c) der Richtlinien.

48 Vgl Punkt 4.6.2 der Richtlinien.

49 Vgl Punkt 4.6.5 der Richtlinien.

im Sinne des Punkts 4.2 der Richtlinien, sowie die tatsächlich angefallenen Fixkosten im Sinne des Punkts 4.1 der Richtlinien ermittelt werden können.⁵⁰ Die Übermittlung qualifizierter Daten bedeutet, dass dem Antrag auf Gewährung des Fixkostenzuschusses qualifizierte Daten zu Grunde gelegt sein müssen. Es bedeutet jedoch nicht, dass eine zusätzliche gesonderte Übermittlung von Daten abseits des FinanzOnline-Antragsformulars erforderlich ist.

Wird beim Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche des Fixkostenzuschusses angegeben, dass der Antrag auf qualifizierten Daten beruht und dass die Auszahlung von (inklusive der ersten Tranche) 100 % des Fixkostenzuschusses beantragt wird, kommt es zur Endabrechnung und der Auszahlung des gesamten (restlichen) Fixkostenzuschusses. Wird beim Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche des Fixkostenzuschusses zwar angegeben, dass der Antrag auf qualifizierten Daten beruht, aber nur die Auszahlung von (inklusive der ersten Tranche) 75 % des Fixkostenzuschusses beantragt, kommt es zu keiner Endabrechnung, sondern nur zu einer Auszahlung von weiteren 25 % des Fixkostenzuschusses (zusätzlich zu den bereits mit der ersten Tranche ausgezahlten 50 %).⁵¹

Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, so haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls, Berücksichtigung des Wertverlusts saisonaler Waren) spätestens mit der letzten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.⁵² Dies gilt auch für eine Anpassung der Plan-Zahlen an die Ist-Zahlen.

Sollte sich nach (erstmaliger) Antragstellung herausstellen, dass ein anderer Betrachtungszeitraum für den Antragsteller günstiger wäre, so kann der eingereichte Antrag bis zum Auszahlungsantrag der letzten Tranche – somit abhängig von der Anzahl der Tranchen bis zum Auszahlungsantrag der zweiten oder der dritten Tranche – einmal abgeändert werden.⁵³

Damit kann ein Unternehmen, das schon dringenden Liquiditätsbedarf aufweist, bereits anhand der aktuellen Planzahlen den Fixkostenzuschuss beantragen. Sollte sich in weiterer Folge anhand der Ist-Zahlen herausstellen, dass ein anderer Betrachtungszeitraum zu einem höheren Fixkostenzuschuss geführt hätte, ist die einmalige Anpassung des Zeitraums möglich.⁵⁴ Nach Stellung eines Antrags für den FKZ II können die Betrachtungszeiträume für einen bereits beantragten FKZ I allerdings nicht mehr abgeändert werden.⁵⁵

2.5. Wie haben die Antragstellung und Berechnung im Konzern zu erfolgen?

Jedes rechtsfähige Unternehmen – unabhängig davon, ob es Teil eines Konzerns ist oder nicht – ist für sich selbst antragsberechtigt.⁵⁶

50 Vgl FAQs A.16.a.

51 Vgl. FAQs A.16.a.

52 Vgl Punkt 4.6.6 der Richtlinien.

53 Vgl FAQs A.23.

54 Vgl auch *Reiner*, SWK 20-21/2020, 1028 (1029).

55 Vgl Punkt 6.1.6 der Richtlinien II.

56 Vgl FAQs B.I.10.

Im Fall einer „konzernalen Verbindung“ mehrerer antragstellender Unternehmen ist der Fixkostenzuschuss für all diese Unternehmen insgesamt mit dem Maximalbetrag gemäß Punkt 4.4.4 der Richtlinien (EUR 30 Mio, EUR 60 Mio oder EUR 90 Mio) begrenzt.⁵⁷ Gemäß FAQs ist für die Beurteilung, ob eine „konzernale Verbindung“ vorliegt, der gesellschaftsrechtliche Konzernbegriff iSd § 15 AktG und § 115 GmbHG relevant.⁵⁸

Zunächst ist daher für jedes Konzernunternehmen der prozentuelle Umsatzausfall zu ermitteln. Relevant für die Berechnung der Höhe des Maximalbetrags ist jenes Unternehmen im Konzern, das den höchsten prozentuellen Umsatzausfall ausweist. Der Maximalbetrag, bis zu dem im Konzern insgesamt Fixkostenzuschüsse gewährt werden können, ist nach den FAQs somit wie folgt zu berechnen:⁵⁹

- EUR 30 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von 40 % bis 60 %,
- EUR 60 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von über 60 % bis 80 %, und
- EUR 90 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von über 80 %.

Beispiel 2⁶⁰

Die Muttergesellschaft M GmbH (Umsatzausfall: 10 %; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 0,5 Mio) ist Alleingesellschafterin zweier Tochtergesellschaften T1 GmbH (Umsatzausfall: 45 %; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 1 Mio) und T2 GmbH (Umsatzausfall: 85 %; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 4 Mio).

Da die T2 GmbH einen Umsatzausfall von 85 % hat, ist der Maximalbetrag, bis zu dem im Konzern Fixkosten beantragt werden könnten, EUR 90 Mio. In einem nächsten Schritt hat jedes Unternehmen für sich auf Grundlage des individuellen Umsatzausfalls und der individuell angefallenen Fixkosten den Fixkostenzuschuss zu berechnen (Die T1 GmbH kann daher zB aufgrund eines Umsatzausfalls von 45 % Fixkosten im Ausmaß von EUR 250.000 – also 25 % der angefallenen Fixkosten – geltend machen). In Summe dürften die von den antragstellenden Konzernunternehmen geltend gemachten Fixkostenzuschüsse den Betrag von EUR 90 Mio nicht überschreiten. Im Ergebnis werden die antragstellenden Konzernunternehmen einen Betrag von EUR 3,25 Mio beantragen und daher weit unter dem Maximalbetrag bleiben.

Sollte der Maximalbetrag im Konzern überschritten werden, ist zu gewährleisten, dass die Summe der beantragten Fixkostenzuschüsse aller antragstellenden Unternehmen nicht über dem Maximalbetrag liegt. Um dies sicherzustellen, sind die beantragten Fixkostenzuschüsse proportional – wie im folgenden Beispiel dargestellt – zu kürzen, sodass die beantragten Fixkostenzuschüsse der Konzernunternehmen insgesamt den Maximalbetrag nicht überschreiten.

Beispiel 3⁶¹

Die GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 sind konzernale verbundene Unternehmen und beantragen einen Fixkostenzuschuss. Die drei Unternehmen haben jeweils Umsatzausfälle von über 80 %.

57 Vgl Punkt 4.4.4 der Richtlinien; vgl auch FAQs B.V.6.

58 Vgl FAQs B.I.10; so auch *Mayr/Reinweber/Schlager*, SWK 16-17/2020, 860 (865).

59 Vgl FAQs B.V.6.

60 Entnommen aus FAQs B.V.6.

61 Entnommen aus FAQs B.V.6.

Die GmbH M beantragt einen Fixkostenzuschuss von EUR 60 Mio, die GmbH T1 einen Fixkostenzuschuss von EUR 40 Mio und die GmbH T2 einen Fixkostenzuschuss von EUR 20 Mio. Der anzuwendende Maximalbetrag beträgt EUR 90 Mio, weil die GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 alle einen Umsatzausfall von über 80 % haben. Der Gesamtbetrag der beantragten Fixkostenzuschüsse beläuft sich jedoch auf EUR 120 Mio. Im Verhältnis zum Maximalbetrag ergibt dies ein Überschreiten von 25 %.

Sohin muss der zu beantragende Fixkostenzuschuss auf Ebene aller drei Unternehmen jeweils um 25 % gekürzt werden. Dies ergibt einen Fixkostenzuschuss von EUR 45 Mio für die GmbH M, einen Fixkostenzuschuss von EUR 30 Mio für die GmbH T1 und einen Fixkostenzuschuss von EUR 15 Mio für die GmbH T2.

2.6. Neugründungen und Umgründungen

Unternehmen, für die (noch) keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2018 oder 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und einen Fixkostenzuschuss beantragen.⁶² Im Fall von Umgründungen ist im Vergleichszeitraum bei der Ermittlung des Umsatzausfalls auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.⁶³ Vor diesem Hintergrund können sich durch (steuerlich rückwirkende) Umgründungen iSd UmgrStG grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Berechnung der Umsatzausfälle ergeben.

Beispiel 4⁶⁴

Die A-GmbH (Betrieb A) und die B-GmbH (Betrieb B) werden im 2. Quartal 2020 steuerlich rückwirkend zum 31.12.2019 verschmolzen. Fraglich ist, welche Auswirkungen sich dadurch auf die Berechnung des Umsatzausfalles, der wesentlich für die Beantragung des Fixkostenzuschusses ist, ergeben.

Lösung

Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Das bedeutet, dass im Fall des Quartalsvergleichs die Umsätze des Betriebs A und Betriebs B im 2. Quartal 2020 mit den Umsätzen der einzelnen Betriebe im 2. Quartal 2019 verglichen werden müssen. Sollte die Ermittlung des Umsatzausfalles – abweichend vom Quartalsvergleich – auf Basis der unter Punkt 4.2.2 der Richtlinien dargestellten Betrachtungszeiträume erfolgen, so sind diese Zeiträume für die Berechnung der Umsatzausfälle der einzelnen Betriebe maßgeblich.

Beispiel 5⁶⁵

Der Einzelunternehmer A hat seinen Betrieb (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG; sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechner) im 2. Quartal 2020 rückwirkend zum 31.12.2019 in die A-GmbH, deren 100%-Gesellschafter er ist, eingebracht. Fraglich ist, wie in diesem Fall die Berechnung des Umsatzausfalls erfolgt.

Lösung

Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Im Fall der Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft sind die Umsätze des Betriebs A als Einzelunternehmen den Umsätzen des Betriebs

62 Vgl Punkt 4.5.1 der Richtlinien.

63 Vgl Punkt 4.5.2 der Richtlinien.

64 Entnommen aus FAQs B.V.8.

65 Entnommen aus FAQs B.V.8.